

# Gemeinde Oyten

## 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

### 2. Änderung in der Fassung der Neubekanntmachung

#### Begründung

**17. Mai 2010**



**NWP**

Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/97 174 0  
info@nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
26121 Oldenburg  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/97 174 73



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>0. VORBEMERKUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1 Planungsanlass .....	1
1.2 Rechtsgrundlagen.....	1
1.3 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung .....	1
1.4 Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.5 Planungsrahmenbedingungen .....	2
<b>2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG .....</b>	<b>5</b>
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	5
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung .....	5
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....	5
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung.....	6
3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....	8
3.2 Relevante Abwägungsbelange .....	9
3.2.1 Ergebnisse des Umweltberichtes.....	9
3.2.2 Belange der Raumordnung.....	9
3.2.3 Belange des Immissionsschutzes .....	10
3.2.4 Verkehrliche Belange.....	13
3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung .....	14
3.2.6 Belange der Landwirtschaft .....	14
<b>4. INHALTE DER DARSTELLUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>5. ERGÄNZENDE ANGABEN.....</b>	<b>14</b>
5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten .....	14
5.2 Daten zum Verfahrensablauf .....	15



<b>TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT</b>	<b>16</b>
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>16</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	16
1.2 Ziele des Umweltschutzes	17
1.2.1 Ziele des Biotop- und Artenschutzes	17
1.2.2 Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen	19
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>21</b>
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	21
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.1.2 Boden	22
2.1.3 Wasser	23
2.1.4 Luft	23
2.1.5 Klima	23
2.1.6 Landschaft	23
2.1.7 Mensch	23
2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.3.2 Boden	24
2.3.3 Wasser	25
2.3.4 Luft	25
2.3.5 Klima	25
2.3.6 Landschaft	25
2.3.7 Mensch	25
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	26
2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	26
2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	26
2.4.3 Bilanzierung	27
2.4.4 Außergebietlicher Ausgleich	27
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
<b>3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>29</b>
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten	29
3.1.1 Verwendete Verfahren	29
3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
3.2 Maßnahmen zur Überwachung	29
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	29



## **TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **0. VORBEMERKUNG**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurde für ein Plangebiet bzw. einen Standort unmittelbar westlich anschließend an das Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße durchgeführt. Zur öffentlichen Auslegung wurde das Plangebiet um ca. 200 m in nordwestliche Richtung verschoben.

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1 Planungsanlass**

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung einer Biogasanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Dazu wird im Zuge dieser 23. Änderung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung - Biogasanlage“ dargestellt. Anlass ist die Absicht zweier in Oyten ansässiger Landwirte, im Plangebiet eine Biogasanlage mit einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von zunächst 500 kW zu erstellen. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens entwickelt die Gemeinde Oyten aus dieser 23. Flächennutzungsplanänderung parallel den Bebauungsplan Nr. 96. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 96 soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (2. Änderung in der Fassung der Neubekanntmachung) der Gemeinde Oyten sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und die niedersächsische Gemeindeordnung, jeweils in der geltenden Fassung.

#### **1.3 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung**

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Oyten, im planungsrechtlichen Außenbereich. Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil des Flurstückes 42/1 der Flur 55 und wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Wirtschaftswege begrenzt.

Die konkrete Abgrenzung des Plangebietes kann der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes entnommen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,08 ha.



## **1.4 Beschreibung des Plangebietes**

Der Änderungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliches Ackerland genutzt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen schließen auch zu allen Richtungen an das Plangebiet an. Nördlich und westlich des Geltungsbereiches liegen landwirtschaftliche Wirtschaftswege.

Südöstlich des Plangebietes liegt das Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße. Die Entfernung zum Gewerbegebiet beträgt ca. 250 m. Im Gewerbegebiet befinden sich teilweise kompakte gewerblich genutzte Gebäudekörper sowie betriebsbezogene Wohnnutzungen.

## **1.5 Planungsrahmenbedingungen**

### **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Die Flächen im Plangebiet sind auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

### **Flächennutzungsplan**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten wird für das Plangebiet derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen**

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für das Plangebiet nicht vorhanden. Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 96 „Biogasanlage Rudolf-Diesel-Straße“ aufgestellt.

### **Relevante Fachplanungen z. B. Planfeststellungen**

Relevante Fachplanungen sind nicht vorhanden.

## **2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

Zwei in Oyten und in Bockhorst ansässige Landwirte planen die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 499 kW. Sie haben dazu die ELCO Biogas GmbH & Co. KG gegründet. Die Erzeugung von Biogas soll in einem einstufigen Verfahren mit Hilfe eines Durchlaufreaktors unter Zufuhr von ca. 3.800 t/a Rindergülle und ca. 8.650 t/a nachwachsender Gärsubstrate und Wasser erfolgen. Die Rindergülle soll aus den eigenen Betrieben stammen. Die für die nachwachsenden Rohstoffe benötigten Flächen befinden sich bereits in der Bewirtschaftung der beiden Landwirte. Innerhalb des Plangebietes soll lediglich die Gasproduktion stattfinden. Dazu ist im



zentralen Teil des Plangebietes u.a. der Bau eines Fermenters und eines Gärrestspeichers sowie eines Güllebehälters geplant. Im nördlichen Planungsgebiet sollen Silageplatten zur Lagerung eines Großteils der nachwachsenden Rohstoffe errichtet werden. Weitere nachwachsende Rohstoffe sollen außerhalb des Plangebietes gelagert werden. Das ausgegorene Material soll mittels Fasswagen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung ausgebracht werden.

Die zur Verstromung erforderlichen Blockheizkraftwerke werden nicht im Plangebiet selber, sondern auf den Betriebsgeländen von zwei Gewerbebetrieben vorgesehen. Dort wird das Biogas jeweils in einem Blockheizkraftwerk verbrannt. Die beiden Gewerbebetriebe befinden sich im Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße bzw. im Gewerbepark Oyten-Süd an der Industriestraße. Das Biogas wird über entsprechende Leitungen zu den Gewerbebetrieben transportiert. Die beiden Gewerbebetriebe nehmen die entstehende thermische Energie ab, während die elektrische Energie in das zentrale Versorgungsnetz eingespeist wird.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung auf 1 MW erforderlich. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Planvorhaben durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung - Biogasanlage“ planungsrechtlich vorbereitet. Derzeit ist von Landwirten eine Leistung von 500 KW geplant. Denkbar ist aber auch eine Anlagenerweiterung auf 1 MW durch weitere Leistungssteigerungen bzw. technischen Fortschritt.

Das Plangebiet eignet sich in besonderer Weise für die Errichtung der Biogasanlage. Im folgenden werden die wesentlichen Standortvorteile aufgeführt.

- **Landwirtschaftliche Hofstellen in räumlicher Nähe**

Das Plangebiet liegt zentral zu den beiden landwirtschaftlichen Betriebsstandorten (an der Nachtigallstraße und an der Bockhorster Dorfstraße). Die Anlieferung der Rindergülle kann damit auf kurzem und direktem Weg über die Landesstraße L 168, die Rudolf-Diesel-Straße und die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege erfolgen.

- **Nähe zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen**

Die Lage des Standortes zur Nutzung von Biomasse ist im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Produktionsflächen der Biomasse wichtig, um das anfallende Verkehrsaufkommen der Anlieferung zu minimieren. Die für den Anbau erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen befinden sich bereits in der Bewirtschaftung der beiden Landwirte und liegen in einem Radius von ca. 3 Kilometern um den Anlagenstandort herum. Die Flächen liegen vor allem nordöstlich von Oyten (Bereich Bockhorst) und südlich der Ortslage von Oyten und können damit ebenfalls auf kurzem Wege zur Anlage gebracht werden.

- **Abnehmer der Wärmeenergie in geringer Entfernung**

Die zur Verstromung erforderlichen Blockheizkraftwerke werden nicht im Plangebiet selber, sondern auf den Betriebsgeländen von zwei Gewerbebetrieben vorgesehen. Dort wird das Biogas jeweils in einem Blockheizkraftwerk verbrannt. Die beiden Gewerbebetriebe nehmen die entstehende thermische



Energie ab, während die elektrische Energie in das zentrale Versorgungsnetz eingespeist wird. Die beiden Gewerbebetriebe befinden sich in räumlicher Nähe des Plangebietes im Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße bzw. im Gewerbepark Oyten-Süd an der Industriestraße. Das Biogas wird über entsprechende Leitungen zu den Gewerbebetrieben transportiert.

- **Gesicherte Abnahme der erzeugten elektrischen Energie durch Energieversorgungsunternehmen (EVU)**

Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Biogasanlage ist die Abnahme der Energie durch das zuständige EVU. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Die elektrische Energie wird von den Blockheizkraftwerken aus in das zentrale Versorgungsnetz eingespeist.

- **Ausreichend dimensionierte Flächen und Flächenverfügbarkeit**

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,08 ha und ist damit ausreichend bemessen, um die erforderlichen Anlagenbestandteile einer Biogasanlage unterzubringen. Die Größe der Fläche erlaubt dabei auch eine ausreichende Eingrünung durch randliche Maßnahmen, um insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Hinsichtlich der Flächengröße ist der Standort damit sehr gut für das Planvorhaben geeignet.

- **Konfliktarme Nachbarschaft hinsichtlich des Emissionsverhaltens – ausreichend vorhandene Abstände**

Die Nachbarschaft des Standortes wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Das Gewerbe- und Industriegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße liegt in einer Entfernung von ca. 250 m. Damit sind in der unmittelbaren Umgebung keine empfindlichen Nutzungen vorhanden, so dass Konflikte hinsichtlich des Emissionsverhaltens vermieden werden können. Über Lärm- und Geruchsgutachten konnte die Immissionsschutzrechtliche Vertraglichkeit des Vorhabens nachgewiesen werden.

- **Eingeschränkte Wertigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes/Vorbelastungen**

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich keine unter Schutz stehenden bzw. schutzenswerten Biotope. Die Inanspruchnahme von höherwertigen Naturräumen und bisher unbelasteten Landschaftsräumen wird vermieden.

- **Ausreichende Erschließung/Vermeidung von Konflikten mit schutzenswerten Nutzungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen**

Das Plangebiet ist durch die südlich verlaufende Landesstraße L 168, die Rudolf-Diesel-Straße und die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege erschlossen. Die Erschließung ist damit sichergestellt. Da es sich bei der L 168 und der Rudolf-Diesel-Straße um eine klassifizierte überörtliche Hauptverbindungsstraße bzw. um eine Erschließungsstraße eines Gewerbe- und Industriegebietes handelt, können relevante Beeinträchtigungen für sehr sensible Nutzungen ausgeschlossen werden.

- **Zusammenfassung der Standortvorteile**

Aufgrund dieser zahlreichen Standortvorteile, die zusammenfassend im wesentlichen in der Konfliktfreiheit mit anderen Nutzungen, der räumlichen Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben



und den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sowie den Abnehmern der Wärmeenergie zu sehen sind, eignet sich das Plangebiet in besonderer Weise für die Errichtung der Biogasanlage. In Anbetracht dieser Lagevorteile bieten sich Standortalternativen nicht an. In räumlicher Nähe zu den landwirtschaftlichen Betriebsstandorten verfügen die Landwirte zwar über landwirtschaftliche Flächen. Die Flächen sind aber aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht unproblematisch und liegen zudem relativ weit von den wärmeabnehmenden Gewerbebetrieben entfernt.

### **3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG**

#### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

##### **3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 20.10.2009 durchgeführt. Es wurden lediglich Verständnisfragen vorgetragen. Insgesamt wurden durch die Bürgerbeteiligung keine Änderungswünsche für das Planverfahren vorgebracht.

Im Nachgang wurden von Gewerbetreibenden des Gewerbegebietes an der Rudolf-Diesel-Straße Bedenken gegen den unmittelbar an das Gewerbegebiet angrenzenden Standort geäußert. Die Bedenken konzentrierten sich vor allem auf von der Biogasanlage ausgehende Geruchsemissionen, die eine Wertminderung der hergestellten Produkte und des Gewerbebestandes selbst darstellen könnten. Aufgrund dieser Bedenken wurde der Standort zur öffentlichen Auslegung in nordwestliche Richtung um ca. 200 m verlagert.

##### **3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

- Der Landkreis Verden hat ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entsprechend der Planungsebene bearbeitet werden. Es seien die erforderliche und entscheidende Auseinandersetzung mit der Standortfrage, dem grob ermittelten Ausgleichsbedarf und der Darstellung der Ausgleichsflächen als Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung zu thematisieren. Insbesondere zur Standortfrage für die Ausgleichsmaßnahme seien Ergänzungen erforderlich.

Den Anregungen wird nachgekommen. In den Unterlagen für die öffentliche Auslegung werden die Planungsebenen (BP und FP) getrennt betrachtet. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird der





Planungsebene angepasst Die Ausführungen zur Lage der Kompensationsflächen werden im Umweltbericht ergänzt

- Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass alle Kosten zu Lasten der Gemeinde gehen, wenn durch Fahrzeugbewegungen (die dem Betrieb der geplanten Biogasanlage zuzuordnen sind) in dem Knotenpunkt L 168/"Rudolf Diesel-Straße" bauliche Maßnahmen oder eine Anpassung der Verkehrsführung erforderlich werden

Die Gemeinde Oyten geht davon aus, dass der signalisierte Knotenpunkt mit seinen Links- und Rechtsabbiegespuren ausreichend dimensioniert ist, um den durch die geplante Biogasanlage erzeugten Mehrverkehr aufzunehmen Eine Kostübernahme für den Fall, dass wider Erwarten der Knotenpunkt nicht ausreichend ist, wird die Gemeinde mit dem Betreiber der Anlage über stadtebaulichen Vertrag regeln

### 3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

- Bürger haben ausgeführt, dass durch die schweren Traktoren die Anwohner an der Bockhorster Dorfstraße stark belastet und gefährdet waren Außerdem wurden die Häuser und Grundstücke dadurch im Wert sinken Es wurde zu Lärm und Geruchsbelastungen kommen Auch auf die Nähe zum Neubaugebiet "Ostlich Triften" wird verwiesen

Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt Die verkehrliche Erschließung der geplanten Biogasanlage erfolgt über den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg „Schafrift“, der an die "Rudolf-Diesel-Straße" anbindet Die Rudolf-Diesel-Straße mündet in die Landesstraße L 168 Der signalisierte Knotenpunkt L 168/"Rudolf Diesel Straße " ist mit Links- und Rechtsabbiegespuren ausgestattet Damit ist das Plangebiet gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden

Die Verlängerung der Rudolf-Diesel-Straße wird für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw auf 4,10 m Breite ausgebaut und mit einer Asphaltdecke ausgeführt Für den Begegnungsverkehr Pkw/Lkw werden 2 Ausweibuchten mit 2 m Breite und ca. 50 m Länge vorgesehen Der Weg Schafrift wird als Schotterweg mit 3,50 m Breite ausgebildet Damit wird eine leistungsfähige Haupteerschließung des Plangebietes geschaffen und die Erschließungssituation eindeutig geregelt

Eine mehr als unwesentliche Mehrbelastung der Bockhorster Dorfstraße durch die Biogasanlage ist derzeit nicht zu erkennen zumal die zwischen Bockhorster Dorfstraße und Plangebiet gelegenen Flächen direkt über das landwirtschaftliche Wegenetz an das Plangebiet angebunden werden können Die nordlich der Bockhorster Dorfstraße gelegenen Anbauflächen werden am Effizientesten über die Straße „Triften“ und die Landesstraße L 168 an die geplante Biogasanlage angebunden Außerdem wird ein Großteil der Fahrzeugverkehre nicht zusätzlich entstehen, sondern im Verkehrsablauf auf anderen Straßen auftreten Die Mäusernte wird zukünftig nicht zur Hofstelle oder einer Genossenschaft gefahren, sondern zum Standort der Biogasanlage, die Gülle wird nicht auf die Felder aufgebracht sondern ebenfalls zur Anlage gefahren

Gemäß Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) sind die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen



Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Die Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen wurden im Zuge der Planung als relevante Belange in die Abwägung eingestellt. Derzeit sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erkennen, so dass sich hieraus auch keine im Sinne der oben genannten Rechtsprechung relevante Veränderung der Werte des Hauses und des Grundstückes nachvollziehen lassen.

Die von der geplanten Anlage ausgehenden Lärmemissionen und Gerüche wurden gutachterlich untersucht. Die Geruchsgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Geruchszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zu erkennen ist. Im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen und der Gewerbebetriebe sind rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar. Der Grenzwert des Irrelevanzkriteriums nach GIRL von 2 % der Jahresstunden wird im Umfeld deutlich unterschritten. Der Betrieb führt demnach zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Immissionsituation. Die Lärmgutachter haben als schutzenswerte Immissionsorte ein Wohnhaus an der Rudolf-Diesel-Straße Nr. 34 und ein Wohnhaus an der Bockhorster Dorfstraße berücksichtigt. Für das Wohnhaus an der Bockhorster Dorfstraße wurden die Werte eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Ansatz gebracht. Weiterhin dürfen gemäß TA Lärm einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Immissionsrichtwerte sehr deutlich unterschritten werden. Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen werden an den untersuchten Immissionsorten ebenfalls deutlich unterschritten.

Das Neubaugebiet „Ostlich Triften“ wurde in den o.g. Gutachten ebenfalls berücksichtigt. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden auch hier nicht überschritten.

- Bürger führen aus, dass eine Erschließung der Biogasanlage ausschließlich von Süden abgesichert werden musste. Sie befürchten, dass sich bei Nutzung der Rudolf-Diesel-Straße nördlich der geplanten Biogasanlage in Richtung Bockhorst sowie des Feldweges "Schafstrift" von der Bockhorster Dorfstraße in Richtung der Biogasanlage durch den Lieferverkehr der Biogasanlage der Zustand dieser Wege noch weiter verschlechterte. Hier wäre die Gemeinde Oyten als Eigentümer der Wege verpflichtet, für eine gewichtsmaße Überprüfung der Lieferfahrzeuge zu sorgen.

Das Plangebiet ist über die Rudolf-Diesel-Straße gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Es wird eine leistungsfähige Haupteerschließung des Plangebietes geschaffen und die Erschließungssituation eindeutig geregelt. Nur vereinzelte Verkehre werden aus nördlicher Richtung die Biogasanlage anfahren. Ein genereller Ausschluss einer Erschließung aus nördlicher Richtung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich. Sollte sich jedoch zukünftig wider Erwarten ein weiterer verkehrlicher Regelungsbedarf zeigen, wird die Gemeinde Oyten geeignete verkehrsregelnde Maßnahmen treffen. Eine gewichtsmaße Überprüfung der Lieferfahrzeuge ist nicht Aufgabe der Gemeinde Oyten.



- Ein Bürger führt aus, dass bei einer Einsicht in den Bebauungsplan Mitte März die Biogasanlage an dem nördlichen Ende des Flurstückes gebaut werden sollte. Nach neueren Informationen sei der Plan nicht endgültig: Man überlege die Biogasanlage an das südliche Ende des Flurstückes zu legen und den Weg nach Bockhorst auszubauen und zu benutzen. An diesem Wege befinden sich Miethäuser und ein Viehstall. Bei dem zu erwartenden Verkehr mit seinen Gerüchen und Gefahren für die kleinen Kinder würden die Vermittlungschancen total heruntersetzt. Er hoffe, dass die Biogasanlage wie beabsichtigt mit nachwachsenden Rohstoffen und nicht mit zusätzlichen anderen Stoffen betrieben würde. Ansonsten würde bei Nordwind der Geruch bei den Mietern ankommen.

In der Flächennutzungsplanänderung wird die genaue Verortung der einzelnen Anlagenbestandteile nicht geregelt. Vom Investor ist derzeit geplant, im Norden die Silageplatten und im Süden die Anlagenbestandteile der Biogasanlage (Fermenter, Gärrestspeicher etc.) vorzusehen.

Über die Rudolf-Diesel-Straße wird eine leistungsfähige Haupteerschließung des Plangebietes geschaffen und die Erschließungssituation eindeutig geregelt. Eine Erschließung des Plangebietes aus Richtung Süden über den westlich des Plangebietes gelegenen Weg zur L 168 ist nicht beabsichtigt. Sollte sich zukünftig wider Erwarten ein weiterer Regelungsbedarf zeigen, wird die Gemeinde Oyten geeignete verkehrsregelnde Maßnahmen treffen. Es liegt eine Geruchsimmissionsprognose vor. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Geruchszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zu erkennen ist. Im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen und der Gewerbebetriebe sind rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar. Der Grenzwert des Irrelevanzkriteriums nach GIRL von 2 % der Jahresstunden wird im Umfeld deutlich unterschritten. Der Betrieb führt demnach zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Immissionssituation. Eine Minderung der Vermittlungschancen für die südwestlich des Plangebietes gelegenen Wohnhäuser ist daher rein spekulativer Natur. Das Gefahrenpotenzial für die Kinder im Bereich der Mietshäuser wird durch die Planung nicht erhöht. Eine Erschließung des Plangebietes über diesen Weg ist nicht beabsichtigt. Über den parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan wird abgesichert, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes nur Betriebe und Anlagen zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen, Gülle und organischen Reststoffen zulässig sind. Unzulässig sind Schlachtabfälle, Lebensmittelreste, Lebensmittelabfälle, Hausmüll und gewerbliche Abfälle. Unter diesen Voraussetzungen sind die Geruchsgutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar sind. Die meteorologischen Ausbreitungsparameter wurden dabei berücksichtigt.

#### **3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat auf ihre Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen (s.o.).



## **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

### **3.2.1 Ergebnisse des Umweltberichtes**

Die Gemeinde Oyten führt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Errichtung einer Biogasanlage bauleitplanerisch vorzubereiten. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,08 ha.

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt. Es ist von Ackerflächen umgeben und wird durch die Rudolf-Diesel-Straße und die Straße Schaftrift erschlossen.

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage der 0,5 MW-Klasse, die mit nachwachsenden Rohstoffen und Rindergülle aus der Region betrieben werden soll. Ggf. ist eine Erweiterung auf 1 MW vorgesehen.

Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung bestehen in der Bodenversiegelung, in der Veränderung der Luft- und Klimafunktionen sowie in der Überprägung der Landschaft. Der Naturhaushalt und die Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ein Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes.

Eine Betroffenheit von Wohnnutzungen durch Lärm- und Geruchsemissionen konnte nicht ermittelt werden.

### **3.2.2 Belange der Raumordnung**

Die Flächen im Plangebiet und die angrenzenden Flächen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt.

Die Gemeinde Oyten gewichtet in der gemeindlichen Abwägung die Entwicklung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung - Biogasanlage“ höher als die Belange des Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft. Dabei wird in die Abwägung eingestellt, dass die Flächen für die Biogasanlage und die für den Input benötigten Anbauflächen sich bereits im Eigentum der Landwirte befinden, so dass wirtschaftliche Auswirkungen vermieden werden. Mit der Errichtung der Biogasanlage soll gerade den Landwirten die Möglichkeit eines weiteren Erwerbszweiges eingeräumt werden. Auch aufgrund der geringen Inanspruchnahme eines Randbereiches des Vorsorgegebietes und der Großflächigkeit der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft wird die Sondergebietsentwicklung stärker gewichtet als das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft.



### **3.2.3 Belange des Immissionsschutzes**

#### **3.2.3.1 Belange des Lärmschutzes**

Es liegt ein Schallgutachten vor.<sup>1</sup> Es wurde im Hinblick auf die Standortverlagerung aktualisiert. Die darin durchgeführte Lärmimmissionsprognose wurde im Vorgriff auf ein nachfolgend erforderliches Genehmigungsverfahren für den Betrieb der geplanten Anlage erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens können zur Beurteilung der Lärmsituation im Rahmen dieser Abwägung herangezogen werden. Die Ergebnisse werden daher nachstehend verkürzt wiedergegeben.

Die Prognose berücksichtigt die geplante Anlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 499 KW sowie einem Input von ca. 3.800 t/a Rindergülle und 8.650 t/a nachwachsenden Rohstoffen. Der zu vergärende Rinderflüssigmist wird mittels Fasswagen zur Anlage transportiert. Die Zwischenlagerung erfolgt in einem abgedeckten Lagerbehälter. Zur Lagerung der nachwachsenden Rohstoffe ist die Errichtung einer Siloplatte vorgesehen. Die Maissilage wird entsprechend der erforderlichen Menge über die Feststoffannahme mit Schubboden eingebracht. Die geplanten Blockheizkraftwerke zur Verbrennung des Biogases sind außerhalb des Plangebietes vorgesehen und waren daher nicht Gegenstand des Lärmgutachtens.

Als schützenswerte Immissionsorte wurden ein Wohnhaus an der Rudolf-Diesel-Straße Nr. 34 und ein Wohnhaus an der Bockhorster Dorfstraße berücksichtigt. Für das Wohnhaus an der Rudolf-Diesel-Straße wurden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Gewerbegebiet von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts sowie für das Wohnhaus Bockhorster Straße die Werte eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Ansatz gebracht. Weiterhin dürfen gemäß TA Lärm einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Schallabstrahlungen bei Biogasanlagen definieren sich über den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände sowie die Schallabstrahlungen stationärer Aggregate. Hinzu kommen Emissionen durch Be- und Entladevorgänge.

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete zur Tagzeit an den o.g. Immissionspunkten sehr deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitungen zur Tagzeit betragen mindestens 29 dB. In der ungünstigsten Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte mindestens um 26 dB unterschritten. Die Immissionswerte liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage. Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen werden an den untersuchten Immissionsorten ebenfalls deutlich unterschritten. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit um deutlich mehr als 6 dB wird nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.

---

<sup>1</sup> Uppenkamp und Partner: Schallgutachten Nr 12138109 Lärmeinwirkungen durch den Betrieb einer geplanten Biogasanlage in Oyten, Ahaus, 22. Dezember 2009



Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sind nach TA Lärm in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu betrachten.

### **Erntezeit**

Während des Erntezeitraumes können aufgrund des hohen Anteils an Fahrverkehr Beurteilungspegel erreicht werden, welche oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm liegen. Aufgrund des relativ kurzen Zeitraumes von weniger als 10 Tagen im Jahr und des einmaligen Auftretens kann dieser Zeitraum gemäß Ziffer 7.2 und 6.3 TA Lärm beurteilt werden. Für die benachbarten Wohnhäuser gelten demnach Immissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der erhöhte Fahrverkehr beschränkt sich lediglich auf den Tageszeitraum.

Für den Betrieb werden auf dem Anlagengelände 8 650 t/a nachwachsende Rohstoffe gelagert. Wird die gesamte Menge als Maissilage betrachtet, fahren während der Erntezeit bei einer durchschnittlichen Kapazität von 15 t/Fahrzeug ca. 577 Fahrzeuge die Anlage an. Bei einer durchschnittlichen Erntedauer zwischen 3 und 10 Tagen im Jahr ergeben sich maximal 193 Fahrzeuge, welche das Betriebsgelände anfahren. Diese Fahrten werden bei der Berechnung der Schallimmissionen berücksichtigt. Während der Erntezeit entfällt das Fahraufkommen für die Düngerausbringung. Zudem sind ein bis zwei Fahrzeuge dauerhaft auf der Silagefläche in Betrieb.

Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist auch während der Erntezeit keine Überschreitung der Richtwerte für seltene Ereignisse nach TA Lärm zu erwarten. Ebenso ist eine Überschreitung der Richtwerte für den Regelfall nicht abzusehen. Dabei ist zusätzlich festzustellen, dass beabsichtigt ist, einen Teil der Maissilage außerhalb des Plangebietes zwischen zu lagern. Insofern werden sich die Verkehre während der Erntezeit weiter reduzieren.

### **Anlagenerweiterung**

Sollte zukünftig eine Anlagenerweiterung auf 1 MW realisiert werden, so würde damit auch eine Steigerung der Inputmenge und bauliche Veränderungen einher gehen. Dies würde auch eine Erhöhung der Schallimmissionen im Planungsumfeld nach sich ziehen. Die Gutachter sind hierbei aber zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der ermittelten deutlichen Unterschreitungen für die aktuell geplante Anlage mit 500 KW eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. des Irrelevanzkriteriums bei einer Verdoppelung der Anlagenkapazität nicht zu erwarten ist.

Insgesamt stehen damit Belange des Schallschutzes der Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung – Biogasanlage“ nicht entgegen.



### 3.2.3.2 Geruchsimmissionen

Es liegt eine Geruchsimmissionsprognose vor.<sup>2</sup> Sie wurde im Hinblick auf die Standortverlagerung aktualisiert. Sie wurde im Vorgriff auf ein nachfolgend erforderliches Genehmigungsverfahren für den Betrieb der geplanten Anlage erstellt. Die Ergebnisse der Prognose können zur Beurteilung der Geruchssituation im Rahmen dieser Abwägung herangezogen werden. Die Ergebnisse werden daher nachstehend verkürzt wiedergegeben.

Die Gutachter gehen in ihrer Prognose zunächst von der geplanten Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von maximal 499 KW sowie einem Input von 8.650 t/a Maissilage und 3.800 t/a Rindergülle aus. Sie führen aus, dass sich bei einer Biogasanlage die Emissionen aus den Behältern und Fahrzeugen im wesentlichen als Verdrängungsluft, die beim Befüllen des jeweiligen Behältnisses entweicht, definiert. Wesentliche Grundlage für die eingesetzten Geruchsstoffkonzentrationen bilden Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen. Es wurden die folgenden Emissionsquellen berücksichtigt: Feststoffannahme, Gülleannahme, Mischbehälter, Technikgebäude, Befüllung der Gärrestfahrzeuge, Fermenterheizung. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass bei Biogasanlagen neben den o.g. definierten Quellen auch diffuse, undefinierbare Geruchsquellen vorhanden sind. Aufgrund des geringen Geruchsstoffstromes wurde der Fermenter nicht als geruchsrelevante Quelle berücksichtigt. Das gilt auch für die Kondensatstrecke und die Gärrestspeicherung.

Da die Emissionsquellen nur zu bestimmten Zeiten im Jahresablauf emittieren, haben die Gutachter Zeitreihen für die Emissionsparameter erstellt. Als schützenswerte Nutzungen wurden die Wohnnutzungen im Gewerbepark Oyten-Nord an der Rudolf-Diesel-Straße berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um betriebsbezogenes Wohnen in einer Mindestentfernung von 380 m zum Plangebiet.

Die Gutachter haben der Beurteilung der Geruchssituation die Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL) vom 23. Juli 2009 zugrunde gelegt. Gemäß GIRL gilt für Gewerbe- und Industriegebiete ein Immissionswert von bis zu 0,15 relative Häufigkeit der Geruchsstunden/ Jahr als zulässig. Wird dieser Wert überschritten, ist in der Regel von einer erheblichen Belästigung auszugehen. Wesentliche Grundlage für die im Rahmen der Immissionsprognose eingesetzten Geruchsstoffkonzentrationen bildeten Messwerte von Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Geruchszusatzbelastung im Beurteilungsgebiet zu erkennen ist. Im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen und der Gewerbebetriebe sind rechnerisch keine Geruchswahrnehmungen nachweisbar. Der Grenzwert des Irrelevanzkriteriums nach GIRL von 2 % der Jahresstunden wird im Umfeld deutlich unterschritten. Der Betrieb führt demnach zu keiner relevanten Änderung der bestehenden Immissionssituation. Auf die Ermittlung der Vorbelastung kann daher verzichtet werden

---

<sup>2</sup> Uppenkamp und Partner: Geruchsimmissionsprognose Nr. 13138009. Geruchsimmissionen durch den Betrieb einer geplanten Biogasanlage in Oyten, Ahaus, 22. Dezember 2009



## **Anlagenerweiterung**

Sollte zukünftig eine Anlagenerweiterung auf 1 MW realisiert werden, so würde daraus auch eine Erhöhung der Geruchsimmissionen im Umfeld resultieren. Die Gutachter haben daher eine überschlägige Ermittlung der zu erwartenden Immissionshäufigkeiten durchgeführt. Demnach wären im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser auch in diesem Fall keine Geruchsimmissionen auftreten, welche die Irrelevanzgrenze nach GIRL überschreiten.

Insgesamt stehen die ermittelten Geruchsimmissionen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Das gilt sowohl für die derzeit geplante Anlage mit 500 KW als auch für eine mögliche Erweiterung auf 1 MW

## **3.2.4 Verkehrliche Belange**

### **Erschließungssituation**

Der Änderungsbereich wird über die Rudolf-Diesel-Straße und das anschließende landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen. Die Gemeindestraße Rudolf-Diesel-Straße bindet bei km 64,650 an die freie Strecke der L 168 anbindet. Das Plangebiet ist damit über die Landesstraße L 168 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Der signalisierte Knotenpunkt L 168/Rudolf-Diesel-Straße ist mit Links- und Rechtsabbiegespuren ausgestattet und für die vorhandenen Verkehre ausreichend leistungsfähig. Die Gemeinde Oyten geht davon aus, dass der signalisierte Knotenpunkt auch ausreichend dimensioniert ist, um den durch geplante Biogasanlage erzeugten Mehrverkehr aufzunehmen.

### **Verkehrsmengenabschätzung**

Während der Erntezeit werden die meisten Verkehre erzeugt. Zur Erntezeit werden bei einer durchschnittlichen Kapazität von 15 t/Fahrzeug ca. 577 Fahrzeuge die Anlage anfahren (bei höherer Traktorenkapazität sind entsprechend weniger Fahrten erforderlich). Die 3.800 t/a Rindergülle werden (unabhängig von der Erntezeit) mit ca. 150 Fahrten/ Jahr von den beiden landwirtschaftlichen Betriebsstandorten an der Nachtigalstraße und an der Bockhorster Dorfstraße zum Plangebiet transportiert. Zusätzlich werden am ungünstigsten Tag ca. 20 Fahrten für den Abtransport des Gärrestes erzeugt. Die angrenzenden Straßen sind leistungsfähig genug, um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

Bei den o.g. Verkehren handelt es sich in der Regel nur um verlagerte Verkehre. Die Maisernte wird zukünftig nicht zur Hofstelle oder einer Genossenschaft gefahren, sondern zum Standort der Biogasanlage; die Gülle wird nicht auf die Felder aufgebracht, sondern ebenfalls zur Anlage gefahren. Daraus resultiert, dass ein Großteil der o.g. Fahrzeugverkehre nicht zusätzlich entsteht, sondern im Verkehrsablauf auf anderen Straßen auftritt.





### **3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung**

Für das Plangebiet wird eine Oberflächenentwässerungskonzeption erstellt.<sup>3</sup> In diesem Rahmen wurden auf dem Baugelände 11 Rammkernsondierungen mit bis zu 5 m Tiefe durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass nach 0,40 m Oberboden und weiteren bis zu 0,30 m feiner schluffiger Sand Geschiebelehm ansteht. Lediglich bei einer Bohrung wurde feiner bis mittlerer Sand erbohrt (Sandlinse). Grundwasser oder Schichtenwasser wurde nicht angetroffen. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Boden nicht versickerungsfähig ist. Deshalb wird empfohlen, das Oberflächenwasser in RW-Kanälen zu fassen und zu einem Rückhaltebecken zu leiten. Als Vorfluter ist der Brandkuhlengraben vorhanden. Das Rückhaltebecken soll als Trockenbecken mit vorgeschaltetem Absetzbereich ausgebildet werden, so dass eventuelle Verunreinigungen zurückgehalten werden. Der Standort des Beckens soll am südlichen Rand des Änderungsbereiches vorgesehen werden.

### **3.2.6 Belange der Landwirtschaft**

Die für die nachwachsenden Rohstoffe erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen befinden sich bereits in Bewirtschaftung der Anlagenbetreiber. Grundsätzlich obliegt die Art der Bestellung der Ackerflächen dem Landwirt und i.d.R. seinem Ermessen, einen möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag aus der Bestellung zu erzielen. Für die Anbauflächen selber und die Flächenverfügbarkeit in der Gemeinde ergeben sich durch die Planung damit keine Veränderungen. Den Landwirten wird durch die Planung lediglich die Möglichkeit gegeben, in die energetische Wertschöpfungskette einzusteigen. Die Landwirte verlassen damit zumindest zum Teil die Abhängigkeit vom Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und erschließen sich zusätzliche Einnahmequellen. Belange der Landwirtschaft stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes damit nicht entgegen.

## **4. INHALTE DER DARSTELLUNGEN**

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung gemäß § 5 (2) Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (1) BauNVO als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung - Biogasanlage“ dargestellt.

## **5. ERGÄNZENDE ANGABEN**

### **5.1 Städtebauliche Übersichtsdaten**

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2,08 ha.

<sup>3</sup> Ingenieurgesellschaft IDN, Januar 2010, Ergänzungen vom 13.04 2010



## 5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	15.06.2009
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	20.10.2009
Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	18.09.2009
Beschluss über den Entwurf die Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	15.02.2010
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	08.03 – 09.04.2010
Feststellungsbeschluss durch den Rat	17.05.2010

Oyten, den 09.08.2010

Bürgermeister

l.v.





## TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

### 1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

#### 1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes trifft die folgende Darstellung:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung - Biogasanlage	2,08 ha
--	---------

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Errichtung einer Biogasanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Dazu wird im Zuge dieser 23. Änderung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung - Biogasanlage“ dargestellt. Anlass ist die Absicht zweier in Oyten ansässiger Landwirte, im Plangebiet eine Biogasanlage mit einer maximalen elektrischen Gesamtleistung von 500 KW zu erstellen. Parallel wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt.

#### Projektbeschreibung

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage zur Verwertung nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo-Anlage) erfolgt durch zwei örtliche Landwirte. Die Anlage soll mit tierischen (Rindergülle) und pflanzlichen (Mais- und Grassilage) Substraten, die auf eigenen Flächen in der Region angebaut werden, betrieben werden. Aus den Rohstoffen wird Biogas erzeugt und in thermische und elektrische Energie umgewandelt. Der Gärrest findet als Wirtschaftsdünger Verwendung.

Das bei der Vergärung entstehende Biogas wird zu Blockheizkraftwerken in der näheren Umgebung (Gewerbegebiet Rudolf-Diesel-Straße) abgeleitet. Der hier erzeugte Strom und die anfallende Abwärme werden von dort ansässigen Betrieben genutzt.



Der Standort liegt relativ zentral innerhalb der Anbauflächen. Die Erschließung erfolgt über die Rudolf-Diesel-Straße und die Straße Schaftrift. Das Oberflächenwasser wird in einer Rückhalteanlage im südlichen Grundstücksbereich gesammelt.

Das Gelände wird überwiegend versiegelt: Zufahrt, Umfahrten der Gärrestspeicher, des Fermenters, des Technikgebäudes, der Annahme-, Befüll- und Entnahmestation, Silageplatten. Die Silageplatten sind mit einem Ablaufsystem versehen, das in eine Mulde mündet. Diese wird bei Bedarf leergepumpt. Das Gelände ist von einer Verwallung umgeben, die ein Auslaufen von Roh- oder Betriebsstoffen verhindert. Der Wall wird zur landschaftlichen Einbindung bepflanzt. Die restlichen Freiflächen werden begrünt (Rasenansaat).

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes

### 1.2.1 Ziele des Biotop- und Artenschutzes

#### ***Biotopschutz***

Hinweise auf besonders geschützte Biotope bzw. besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 30 BNatSchG liegen nicht vor.

#### ***Artenschutz***

#### **Rechtliche Grundlagen**

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten: die Arten aus Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat/FFH-Richtlinie) aufgeführt sind, europäische Vogelarten sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54(1) BNatSchG aufgeführt sind.
- streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie solche, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:





- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Verbote beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gelten für nach § 15 BNatSchG **zulässige Eingriffe** sowie für **zulässige Vorhaben** innerhalb von Bebauungsplänen (auch während der Planaufstellung nach § 33 BauGB) und im Innenbereich die Verbote mit folgenden Einschränkungen.

- o bezüglich Tierarten aus Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten: Verbote nach § 44 (1) Nr. 3.) gelten nicht, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs-/ Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1.) gelten ebenfalls nicht, soweit sie unvermeidbar sind und mit Lebensraumverlusten (s o.) in Verbindung stehen
- o bezüglich Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-RL. Verbote nach § 44 (1) Nr. 4.) gelten nicht, soweit die ökologische Funktion des betroffenen Wuchsortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden) und soweit die mit einer solchen Zerstörung des Wuchsortes verbundenen Beschädigungen/ Zerstörungen von Pflanzen unvermeidbar sind
- o bezüglich anderer besonders (inkl. streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten besteht kein Verstoß gegen die Verbote bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens.

## Situation im Plangebiet

Hinweise auf die Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für streng oder besonders geschützte Tierarten, z. B. Wiesenvögel liegen nicht vor. Die vorhandenen randlichen Gehölze können Fortpflanzungs- oder Ruhestätte europäischer Vogelarten (Gehölzbrüter) sein. Das Gebiet kann großräumig Jagdraum für Fledermäuse sein, eine Quartiersfunktion ist aufgrund des geringen Alters der Bäume nicht zu erwarten.

Die gehölzbrütenden Vogelarten werden ggfs. während der Bauarbeiten gestört. Von einer erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht ausgegangen, da zum einen siedlungs- und bewirtschaftungstolerante Arten zu erwarten sind und zum anderen in der Umgebung ähnlich strukturierte Hecken vorhanden sind, auf die ausgewichen werden kann.



## Fazit

Von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand ist nicht auszugehen.

### 1.2.2 Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Baugesetzbuch</b>	
§ 1a BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder zur Innenentwicklung bestehen für die vorliegende Planung nicht. Die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage in unmittelbarer Nähe des Hofes eines der Investoren bringt höheres Konfliktpotential hinsichtlich des An- und Abfuhrverkehr und der Ableitung von Gas bzw. Strom mit sich als der gewählte Standort. Die Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt, ist jedoch aus Sicherheitsgründen (Grundwasserschutz) umfassend.
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"><li>1. die biologische Vielfalt,</li><li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li><li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li></ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	Der Naturhaushalt wird durch die baulichen Anlagen erheblich beeinträchtigt (Versiegelung). Hierfür ist ein außergebietlicher Ausgleich vorgesehen.  Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird durch eine landschaftsgerechte Eingrünung erhalten.



Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b>	
<p>§ 1 BBodSchG Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Durch die Versiegelung für die baulichen Anlagen werden die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Hierfür ist ein außergebietlicher Ausgleich vorgesehen.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen bzw. Gewässerverunreinigungen werden durch geeignete Maßnahmen vermieden.</p>
<b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</b>	
<p>§ 1a WHG Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landkosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.</p>	<p>Das Gelände ist zum Grundwasserschutz verwaltet. Das Oberflächenwasser wird zum Schutz der Oberflächengewässer in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt an die Vorflut weiter gegeben.</p>
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	
<p>§ 1 BImSchG Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>	<p>Gemäß Schall- und Geruchsgutachten bestehen keine Betroffenheiten für empfindliche (Wohn-) Nutzungen.</p>





Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
<b>Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan</b>	
Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell geringer bis sehr geringer Bedeutung.	Die Planung widerspricht diesem Ziel nicht. Die Standortwahl berücksichtigt die unmittelbare Nachbarschaft des Industriegebietes Rudolf-Diesel-Straße. Empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes sind nicht betroffen. Zur Verbesserung der landschaftlichen Strukturen ist eine Eingrünung vorgesehen. Für die erheblichen Beeinträchtigungen erfolgt ein außergebietlicher Ausgleich.
<b>Ziele gemäß sonstigen Fachplanungen</b>	
Der Entwicklungsplan Natur und Landschaft stellt das Gewerbegebiet an der Rudolf-Diesel-Straße als Siedlungsbereich dar und schlägt eine Eingrünung des Siedlungsbereichs vor. <sup>4</sup>	Der Siedlungsbereich wird um die Biogasanlage erweitert. Die Planung greift den Vorschlag aus dem Entwicklungsplan auf und umgibt die Anlage mit einem bepflanzten Wall.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

#### 2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammen gefasst und beschrieben. Bei der örtlichen Bestandsaufnahme im August 2009 wurden folgende Biotoptypen vorgefunden:

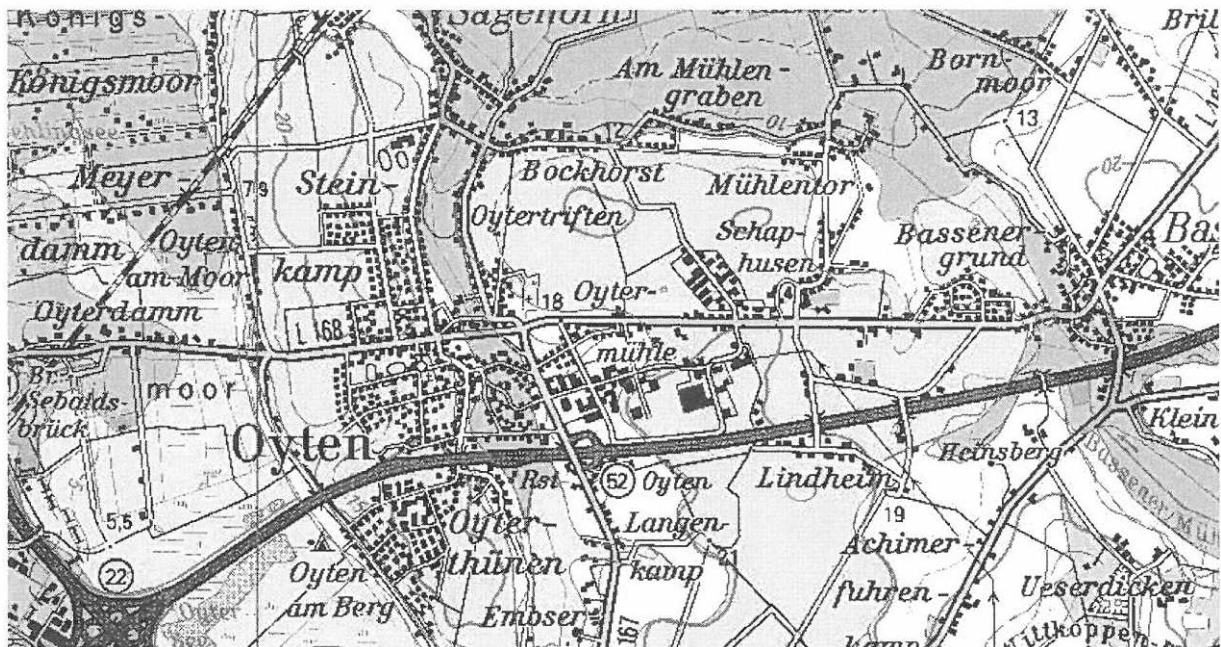
Biotoptyp	Abk.	Ausprägung
Standortgerechte Gehölzpflanzung	HPS	Nördlich des Plangebietes liegt eine Pflanzung, in der Linden mit dichten Strauchbeständen (Stieleiche, Traubenkirsche, Wildapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Hartriegel) abwechseln. im Osten, zum Industriegebiet hin, ist eine solche Anpflanzung geplant (Festsetzung des angrenzenden Bebauungsplanes).

<sup>4</sup> Entwicklungsplan Natur und Landschaft, NWP 2002



Feldhecke	HFM	Die Rudolf-Diesel-Straße und die Schaftrift werden abschnittsweise von dichten Feldhecken begleitet.
<b>Biotoptyp</b>	<b>Abk.</b>	<b>Ausprägung</b>
Baumreihe, Allee	HBA	An der Schaftrift besteht eine Baumreihe.
Acker	A	Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt.
Weg	OVW	Die westliche Verlängerung der Schaftrift ist als landwirtschaftlicher Weg mit Sand befestigt.
Straße	OVS	Diesem Biotoptyp werden die Rudolf-Diesel-Straße und der ausgebauter Abschnitt der Schaftrift zugeordnet.

### 2.1.2 Boden



Der Boden im Plangebiet ist als Pseudogley-Braunerde ausgeprägt. Die Bodenart ist lehmiger Sand über Sand. Der geologische Profiltyp wird mit Geschiebedecksand über Geschiebelehm, der sich über glazifluvialen Ablagerungen abgelagert hat, beschrieben.<sup>5</sup>

Die Bohrungen zur Versickerungsfähigkeit haben 0,40 cm Oberboden, 0,30 m schluffigen Sand und darunter Geschiebelehm ergeben. Es wurde nur eine kleinflächige Sandlinse gefunden. Der Boden ist nicht versickerungsfähig.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Bodenübersichtskarte 1:50.000, LBEG  
<sup>6</sup> Oberflächenentwässerungskonzept, IDN Januar 2010





### 2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, südlich liegt jedoch der Brandkuhlengraben (Gewässer III. Ordnung).

Die Grundwasser-Neubildungsrate liegt bei 100 – 200 mm/a. Die Grundwassergefährdung wird als gering beurteilt.<sup>7</sup> Angaben zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Grund- oder Stauwasser wurden bei den Bohrungen nicht angetroffen.

### 2.1.4 Luft

Informationen zur örtlichen Luftqualität liegen nicht vor.

### 2.1.5 Klima

Großräumig liegt die Gemeinde Oyten im atlantischen Klimabezirk, der durch kühle, feuchte Sommer und milde Winter gekennzeichnet ist. Das lokale Klima wird durch die Vegetation und die Nutzung bestimmt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Hier ist mit nächtlicher Kaltluftbildung zu rechnen. Das Gelände ist nach Südosten hin geneigt, so dass die Kaltluft in diese Richtung abfließen wird.

### 2.1.6 Landschaft

Die Landschaft südlich und östlich des Plangebietes ist durch die Verkehrsachse Bremer Straße und die hier liegenden Siedlungsgebiete sowie das Industriegebiet Rudolf-Diesel-Straße geprägt. Die Landschaft westlich und nördlich des Plangebietes wird durch die landwirtschaftliche Nutzung (Getreideacker) bestimmt.

Die naturraumtypische Vielfalt wird durch die dem Relief und den standörtlichen Gegebenheiten entsprechende Nutzung bzw. die dementsprechenden Vegetationsbestände bestimmt. Im Plangebiet entspricht die Ackernutzung, die nur gelegentlich von Rainen und Hecken gegliedert wird, diesen Gegebenheiten. Die Änderung der Nutzung mit dem Relief (Kuppe – Ackernutzung, abfallendes Gelände – Grünland) spiegelt die Eigenart des Gebietes wider.

Durch die starken Einflüsse der Siedlung und des Verkehrs (Industriegebiet, Bremer Straße) sowie die landwirtschaftliche Intensivnutzung werden die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart übergeprägt.

### 2.1.7 Mensch

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Nutzungen, wie z. B. Wohnen vorhanden. Im südöstlich gelegenen Gewerbegebiet liegt ein Wohnhaus in ca. 400 m Entfernung. Der landwirtschaftliche Hof im

<sup>7</sup> Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1 :200 000, Blatt CC 3110 Bremerhaven, Grundwasser - Grundlagen, hrsg. vom Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, Hannover 1979





Südwesten des Plangebietes ist ca. 400 m entfernt, die Wohnhäuser an der Bockhorster Dorfstraße nördlich des Plangebietes ca. 450 m.

Eine direkte Funktion für die Erholung ist nicht gegeben. Von den landwirtschaftlichen Wegen kann der Relief- und Nutzungswandel wahrgenommen werden. Dieser indirekten Funktion als Landschaftsteil kommt jedoch nur eine geringe Bedeutung zu, da das Plangebiet von den landwirtschaftlichen Wegen aus auf Grund der Sichtverschattung durch Gehölze, Siedlungen und das Industriegebiet nur geringfügig wahrgenommen werden kann.

### **2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Hinweise auf Kulturgüter liegen nicht vor.

Als sonstiges Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen.

## **2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan für das Industriegebiet Rudolf-Diesel-Straße betrifft das Plangebiet nur randlich (Anpflanzung). Sollte die Biogasanlage nicht realisiert werden, ist von einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Die Umweltauswirkungen bleiben unverändert.

## **2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Hierbei erfolgt gemäß § 2 (4) BauGB eine Beschränkung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

### **2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Sondergebiet entfällt Acker-Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das Gebiet kann zu 80 % versiegelt werden, die Restflächen werden als bepflanzte Wälle angelegt. Hier wird neuer Gehölz-Lebensraum entwickelt. Das Regenrückhaltebecken soll naturnah gestaltet werden.

Auf Grund der geringen Wertigkeit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

### **2.3.2 Boden**

Das Sondergebiet kann bis zu 80 % versiegelt werden. Hierdurch entfallen sämtliche Bodenfunktionen als Lebensraum, im Wasser- und Nährstoffkreislauf sowie als landschaftliches Archiv. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen.





In der Fläche zur Regenrückhaltung und ihrer Umgrenzung werden sich die Bodenfunktionen wieder entwickeln, so dass diesbezüglich nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird.

### **2.3.3 Wasser**

Die Versiegelung führt zu einer oberflächlichen Ableitung der Niederschläge, eine Versickerung ist nicht mehr möglich. Durch die Rückhaltung und gedrosselte Einleitung in den südlich liegenden Gräben wird eine Beeinträchtigung des Oberflächengewässers vermieden, die Verringerung der Versickerungsrate ist jedoch als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen.

### **2.3.4 Luft**

Da die allgemeine Funktionsfähigkeit verringert wird, wird von erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität ausgegangen.

### **2.3.5 Klima**

Biogasanlagen tragen mit der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe zu einer Verbesserung des globalen Klimas bei. Lokal entstehen jedoch auf Grund der Versiegelung Beeinträchtigungen, da die bebauten Flächen der Kaltluftbildung entzogen werden. Daher wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

### **2.3.6 Landschaft**

Inmitten der landwirtschaftlichen Nutzung entsteht eine gewerbliche Anlage, die zwar der Landwirtschaft zuzuordnen ist, jedoch mit ihren baulichen Dimensionen die Landschaft stark prägt. Die landschaftliche Eigenart und Vielfalt wird verringert, es wird von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

### **2.3.7 Mensch**

#### **Lärm**

Die Schallgutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete zur Tagzeit an den o.g. Immissionspunkten deutlich unterschritten werden. Die Unterschreitungen zur Tagzeit betragen mindestens 29 dB. In der ungünstigsten Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte mindestens um 26 dB unterschritten.

Während der Erntezeit ist mit einem erhöhten Fahrverkehr zu rechnen. Da von einer Erntedauer von ungefähr 3 – 10 Tagen im Jahr auszugehen ist, kann die Erntezeit gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm als seltenes Ereignis gewertet werden. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass während





der Erntezeit der zulässige Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse gemäß TA Lärm von 70 dB(A) deutlich unterschritten wird.

Sollte zukünftig eine Anlagenerweiterung auf 1 MW realisiert werden, so würden damit auch eine Steigerung der Inputmenge und bauliche Veränderungen einher gehen. Dies würde auch eine Erhöhung der Schallimmissionen im Planungsumfeld nach sich ziehen. Die Gutachter sind hierbei aber zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der ermittelten deutlichen Unterschreitungen für die aktuell geplante Anlage mit 500 KW eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. des Irrelevanzkriteriums bei einer Verdoppelung der Anlagenkapazität nicht zu erwarten ist.

## **Geruch**

Gemäß GIRL gilt für Gewerbe- und Industriegebiete ein Immissionswert von bis zu 0,15 relative Häufigkeit der Geruchsstunden/ Jahr als zulässig. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine keine Geruchszusatzbelastung (= > 2 % der Jahresstunden) durch die 0,5 MW-Anlage im Bereich der relevanten Wohnnutzungen auftritt.

Bei einer Erweiterung der Anlage auf 1 MW wäre ebenfalls keine Geruchszusatzbelastung zu erwarten.

## **2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

**Standortwahl** Die Anlage liegt verkehrsgünstig zu den Anbauflächen für die nachwachsenden Rohstoffe, so dass die Verkehrsbelastungen, die als Verlagerung von bisherigen Strecken auf die Anfahrt zur Biogasanlage zu sehen sind, gering gehalten werden. Die Abnehmer der Wärmeenergie liegen in geringer Entfernung zur Anlage, der Strom wird ins Netz eingespeist.

Es ist eine naturnahe Gestaltung der Regenrückhalteflächen und eine Ableitung des Oberflächenwassers in einem offenen Graben vorgesehen.

### **2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Um zu ermitteln, inwieweit die festgesetzten Maßnahmen die Auswirkungen des Vorhabens verringern, wird entsprechend den Vorgaben des Bewertungsmodells im Landkreis Verden<sup>8</sup> eine ökologische Bilanzierung durchgeführt. Der Umfang der Kompensation entspricht dabei dem Wertverlust durch den Eingriff. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen gelten Biotoptypen der Wertstufen

<sup>8</sup> Arbeitsgruppe „Bauleitplanung und Naturschutz“ Empfehlungen zur Einrichtung eines Ausgleichspools für die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im LK Verden, Zwischenbericht 1999, hier Anlage 2





III und höher bei Überplanung als erheblich beeinträchtigt.<sup>9</sup> Beim Schutzgut Boden ergibt sich der Kompensationsbedarf anhand der Wertstufe und der maximal versiegelbaren Fläche.<sup>10</sup> Die Kompensationsbedarfe aus den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Boden sind zu addieren, während Bedarfe für andere Schutzgüter auf denselben Flächen kompensiert werden dürfen (funktionelle Mehrfachkompensation).

### 2.4.3 Bilanzierung

Das überplante **Ackerland** weist auf Grund der Nutzung und der Artenarmut die Wertstufe II auf. Hinsichtlich dieses Schutzgutes besteht durch die Überplanung demgemäß keine erhebliche Beeinträchtigung.

Die **Bodenversiegelung** (80 % von 2,08 ha = 1,66 ha) ist auf Grund des kompletten Funktionsverlustes als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Auf Grund der allgemeinen Bedeutung ist die versiegelbare Fläche im Verhältnis 1:0,5 auszugleichen (0,83 ha).

Der **Wasserhaushalt** erfährt zwar durch die Versiegelung und den damit einhergehenden Verlust der Grundwasserneubildung eine erhebliche Beeinträchtigung. Das zur schadlosen Oberflächenentwässerung erforderliche Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten, so dass bezüglich dieses Schutzgutes ein innergebietlicher Ausgleich erreicht wird. Weiterhin ist ein Ablauf des Wassers in einem offenen Graben vorzusehen.

Die **Funktionsfähigkeit der Luft und des Lokalklimas** werden durch die Errichtung einer Biogasanlage erheblich beeinträchtigt (Verlust von Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen). Durch geeignete Maßnahmen (Neuanlage von Gehölzen) wird die erhebliche Beeinträchtigung verringert und es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 1,04 ha<sup>11</sup>.

Die **Landschaft** wird durch die Vergrößerung des Industriegebietes überformt und erheblich beeinträchtigt. Durch geeignete Maßnahmen (Neuanlage von Gehölzen) wird die erhebliche Beeinträchtigung verringert und es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 1,04 ha<sup>12</sup>.

Die Aufstellung verdeutlicht, dass ein externer Ausgleichsbedarf besteht. Den größten Kompensationsbedarf erfordern Luft, Klima und Landschaft mit 1,04 ha. Auf dieser Fläche kann der Boden mit kompensiert werden.

### 2.4.4 Außergebietlicher Ausgleich

Zielsetzung der Gemeinde ist ein ortsnaher Ausgleich. Dieser soll auf dem südlichen Teil des Flurstücks 47/4 durchgeführt werden. Die landwirtschaftliche Fläche wird aus der Nutzung genommen

<sup>9</sup> Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz INN 22, Nr. 2, S. 57 - 136

<sup>10</sup> Breuer, W. (2006), Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, INN 1/2006, S. 53

<sup>11</sup> Flächengröße gemäß parallel aufgestelltem Bebauungsplan NR. 96

<sup>12</sup> Flächengröße gemäß parallel aufgestelltem Bebauungsplan NR. 96



und mittels Initialpflanzung zu einem standortgerechten Gehölz entwickelt. Der Ausgleich erfolgt daher überwiegend auf dem Flurstück 47/4 der Flur 55 (südlich des Geltungsbereichs im Vorentwurf). Die Fläche hat eine Größe von 8 776 m<sup>2</sup>. Aktuell wird die Fläche als Grünland genutzt. Nach Nordosten hin wird eine halboffene, gehölzbestandene Grünland- bzw. Sukzessionslandschaft entwickelt.

Die zweite außergebietliche Ausgleichsfläche liegt nördlich des Plangebietes im Bauleutemoor. Sie hat eine Größe von 1,8516 ha. Von dieser Fläche werden noch ca. 0,16 ha erforderlich. Diese Fläche wird in die Ausgleichsbilanzierung eingestellt, da sie – wie die obige Fläche – einem der Investoren gehört, d. h. sie steht zur Verfügung und die Durchführung der Maßnahmen ist gesichert. Zudem liegt sie in mittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriff.

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hinsichtlich des Standortes wurden verschiedene Flächen betrachtet. Auf Grund der Vorteile wurde der vorliegende Standort gewählt:

- Landwirtschaftliche Hofstellen in räumlicher Nähe
- Nähe zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen
- Abnehmer der Wärmeenergie in geringer Entfernung
- Gesicherte Abnahme der erzeugten elektrischen Energie durch Energieversorgungsunternehmen (EVU)
- Ausreichend dimensionierte Flächen und Flächenverfügbarkeit
- Konfliktarme Nachbarschaft hinsichtlich des Emissionsverhaltens – ausreichend vorhandene Abstände
- Eingeschränkte Wertigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes/Vorbelastungen
- Ausreichende Erschließung, Vermeidung von Konflikten mit schützenswerten Nutzungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Wahl der Kompensationsfläche. Eigentum, Verfügbarkeit; zudem ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich, die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im Bauleutemoor steht einer geordneten stadtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entgegen.



### **3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Verfahren und Schwierigkeiten**

##### **3.1.1 Verwendete Verfahren**

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgt gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.<sup>13</sup> Eine faunistische Erhebung wird nicht durchgeführt. Die Bilanzierung orientiert sich am Bewertungsmodell des Landkreises Verden sowie Aktualisierungen.<sup>14</sup> Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft werden der Landschaftsrahmenplan und gängiges Kartenmaterial<sup>15</sup> ausgewertet.

##### **3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Besondere Schwierigkeiten treten nicht auf.

#### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine direkten Baurechte begründet werden, führt die Durchführung der Planung nicht zu Umweltauswirkungen. Entsprechend werden für diese Planungsebene keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

Die Maßnahmen zur Überwachung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (parallel aufgestellter Bebauungsplan Nr. 96) beschrieben.

#### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Oyten führt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Errichtung einer Biogasanlage bauleitplanerisch vorzubereiten. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,08 ha und grenzt an das Industriegebiet Rudolf-Diesel-Straße.

<sup>13</sup> Drachenfels, O v Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz-, Stand Juli 2004

<sup>14</sup> Arbeitsgruppe „Bauleitplanung und Naturschutz“ Empfehlungen zur Einrichtung eines Ausgleichspools für die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung im LK Verden, Zwischenbericht 1999; hier: Anlage 2; Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. INN 22, Nr 2, S. 57 – 136, Bierhals, E, v Drachenfels, O., Rasper, M (2004) Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. Inform.d Naturschutz Niedersachs 4/2004, S. 231 ff; Breuer, W (2006); Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, INN 1/2006, S. 53

<sup>15</sup> Bodenübersichtskarte 1:50 000, LBEG





Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Acker genutzt. Es ist von Ackerflächen umgeben und wird durch die Rudolf-Diesel-Straße und die Straße Schafrift erschlossen.

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage der 0,5 MW-Klasse, die mit nachwachsenden Rohstoffen und Rindergülle aus der Region betrieben werden soll. Ggf. ist eine Erweiterung auf 1 MW vorgesehen.

Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung bestehen in der Bodenversiegelung, in der Veränderung der Luft- und Klimafunktionen sowie in der Überprägung der Landschaft. Der Naturhaushalt und die Landschaft werden erheblich beeinträchtigt. Ein Ausgleich erfolgt außerhalb des Plangebietes.

Eine Betroffenheit von Wohnnutzungen durch Lärm- und Geruchsemissionen konnte nicht ermittelt werden.